

Antrag

der Abgeordneten Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Dirk Fischer (Hamburg), Norbert Otto (Erfurt), Renate Blank, Hartmut Büttner (Schönebeck), Wolfgang Dehnel, Georg Brunnhuber, Hubert Deittert, Peter Götz, Manfred Heise, Norbert Königshofen, Peter Letzgus, Eduard Lintner, Dr. Michael Meister, Eduard Oswald, Hannelore Rönsch (Wiesbaden), Wilhelm Josef Sebastian, Gert Willner und der Fraktion der CDU/CSU

Novellierung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Altschuldenhilfe-Gesetzes vorzulegen und dabei folgende Eckwerte zu berücksichtigen, die im Interesse einer weiterhin funktions- und investitionsfähigen Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern unerlässlich erscheinen:

1. Vorziehen des Schlusstermins für die Erfüllung der Privatisierungsaufgabe auf den 31. Dezember 2000,
2. Einführung einer Freikaufsregelung für Unternehmen, die ihre Privatisierungsverpflichtung in von ihnen zu vertretender Weise zum Stichtag 31. Dezember 2000 nicht erfüllt haben,
3. weitere Teilentlastungen für Wohnungsunternehmen mit großen, strukturell bedingten Problemen.

Berlin, den 2. November 1999

**Dr.-Ing. Dietmar Kansy
Dirk Fischer (Hamburg)
Norbert Otto (Erfurt)
Renate Blank
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Wolfgang Dehnel
Georg Brunnhuber
Hubert Deittert
Peter Götz
Manfred Heise**

**Norbert Königshofen
Peter Letzgus
Eduard Lintner
Dr. Michael Meister
Eduard Oswald
Hannelore Rönsch (Wiesbaden)
Wilhelm Josef Sebastian
Gert Willner
Wolfgang Schäuble, Michael Glos
und Fraktion**

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat das Altschuldenhilfe-Gesetz zuletzt in 1996 geändert und dabei durch Abflachung der Erlösabführungsstaffelung den Spielraum für eine Fortsetzung der Mieterprivatisierung und Wohneigentumsbildung in den neuen Ländern verbreitert. Die Wohnungswirtschaft wurde mittlerweile um rund die Hälfte der Altschulden entlastet, die Wohneigentumsquote konnte in den neuen Ländern bis zum letzten Jahr auf 31,2 % gesteigert werden, von den nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz zu privatisierenden 340 000 Wohnungen waren nach Angaben der Wohnungswirtschaft bis Ende 1998 über 2/3 (rd. 243 000) Wohnungen veräußert, die Privatisierungsverpflichtung erstreckt sich auf einen Zeitraum bis 31. Dezember 2003.

Die insgesamt positive Bilanz soll nicht den Blick dafür verstellen, dass sich die Rahmenbedingungen für wohnungswirtschaftliches Handeln gegenüber dem Inkrafttreten des Altschuldenhilfe-Gesetzes vor gut 6 Jahren verändert, teilweise erheblich verschlechtert haben. Eine nur zögerliche Wirtschaftsentwicklung und ein teilweise spürbarer Bevölkerungsrückgang haben dazu geführt, dass Wohnungsunternehmen insbesondere in strukturschwachen Regionen einen erheblichen Wohnungsleerstand haben. Leerstandsquoten von deutlich über 10 % sind inzwischen keine Seltenheit, in nicht wenigen Fällen steht mehr als 1/5 des Wohnungsbestandes eines Unternehmens leer. Die Folgen sind erhebliche Mieteinnahmenverluste. Viele der betroffenen Unternehmen haben daher große Schwierigkeiten, ihre Altschulden zu bedienen, ohne auf zum Teil immer noch dringend erforderliche Sanierungs- und Modernisierungsinvestitionen in ihrem Wohnungsbestand gänzlich zu verzichten. Diesen Unternehmen in Gebieten mit einem hohen strukturellen Leerstand sowie mit besonderen Belastungen aus negativen Restitutionsfällen kann wirksam nur dadurch geholfen werden, dass ihnen eine weitere Teilentlastung für die Altschulden gewährt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der letzten Legislaturperiode die Bundesregierung Hilfsstrategien unterhalb der gesetzlichen Ebene über den Lenkungsausschuss und die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Verwaltungsvollzug entwickelt hat, wozu der Deutsche Bundestag ausdrücklich aufgefordert hatte, so in seiner EntschlieÙung vom Frühjahr 1998. Es ist zu begrüÙen, dass auch die neue Bundesregierung diese flexible Vorgehensweise unterstützt und im März d. J. weitere Erleichterungen für Wohnungsunternehmen im Lenkungsausschuss herbeigeführt hat.

Um die Wohnungsunternehmen in ihrer Investitionsfähigkeit zu unterstützen, erscheint nunmehr auch eine Weiterentwicklung des Altschuldenhilfe-Gesetzes geboten. Der Deutsche Bundestag verweist dazu auf bereits seit dem Frühjahr aufgenommene Gespräche und entwickelte Lösungsstrategien zwischen den neuen Ländern wie mit dem Bund; Mitglieder der Bundesregierung haben wiederholt die Umsetzung entsprechender Zusagen in der Koalitionsvereinbarung angekündigt.

Eine wesentliche Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit für die Wohnungsunternehmen kann durch ein Vorziehen des derzeit durch das AHG auf 31. Dezember 2003 festgelegten Schlusstermines erreicht werden. Die Wohnungsunternehmen benötigen schnellstmöglich die Bestätigung für die Erfüllung ihrer Privatisierungspflicht bzw. die Anerkennung des „Nichtvertretenmüssens“ im Falle der Nichterfüllung. Nur so erhalten sie Sicherheit über die gewährten Teilentlastungen und werden nicht gezwungen, unnötige Rücklagen für mögliche Rückzahlungen zu bilden. Auch Unternehmen, die die Nichterfüllung ihrer Privatisierungsaufgaben zu vertreten haben, muss in diesem Zusammenhang geholfen werden. Ihnen sollte daher die Möglichkeit eingeräumt wer-

den, sich durch eine Zahlung an den Erblastentilgungsfonds in Höhe der gesetzlich geregelten Erlösabführung bei der Erfüllung der Privatisierungsaufgabe von der Privatisierungsverpflichtung freizukaufen, um der Rückzahlung des gewährten Teilentlastungsbetrages zu entgehen.

Mit der Darlegung der Eckwerte für eine Novellierung des Altschuldenhilfe-Gesetzes erteilt der Deutsche Bundestag zugleich finanzpolitisch nicht verantwortbaren Forderungen nach „Aufhebung“ oder „Schlussstrich“ unter das Altschuldenhilfe-Gesetz eine eindeutige Absage.

